

Reglement der Vereinigung der Juristen Zentralasiens, des Kaukasus, der Ukraine, Moldawiens und der baltischen Staaten im Ostinstitut Wismar

als Vereinigung

des Institutes für Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum e.V.

nach § 10 der Satzung des Institutes für Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum
e.V.

§ 1 Gründung der Vereinigung der Juristen Zentralasiens, des Kaukasus, der Ukraine, Moldawiens und der baltischen Staaten im Ostinstitut Wismar

Durch Beschluss des Vorstandes des Institutes für Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum e.V. (weiterhin „Ostinstitut“) vom 30. September 2022 wird die

*„Vereinigung der Juristen Zentralasiens, des Kaukasus, der Ukraine, Moldawiens und der
baltischen Staaten im Ostinstitut Wismar“*

als Vereinigung nach § 10 der Satzung des Ostinstitutes gegründet. Das Protokoll des Beschlusses des Vorstandes vom 30. September 2022 findet sich in **Anlage**.

§ 2 Mitgliedschaft und Einbindung in die Organisationsstruktur des Ostinstitutes

- (1) Die Vereinigung wird gebildet aus Mitgliedern des Ostinstitutes, wobei die Vereinigung ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern offensteht. Dies gilt gleichermaßen für natürliche und juristische Personen.

- (2) Als Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland werden nur Organisationen aufgenommen, die nach lokalem Recht organisiert sind, und sich dort in einer nationalen Assoziation der Juristen zusammengeschlossen haben.
- (3) Mitglieder der Assoziationen können nur Juristen werden aus:
 - Zentralasien, insbesondere Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan,
 - aus der Ukraine, Moldawien
 - aus dem Kaukasus, insbesondere Georgien, Aserbajdschan und Armenien
 - aus den baltischen Staaten, insbesondere Lettland, Estland, Litauen
- (4) Die Juristen Zentralasiens, des Kaukasus, der Ukraine, Moldawiens und der baltischen Staaten, treten dem Ostinstitut und damit der Vereinigung nur in Form ihrer nationalen Assoziationen bei (siehe § 4 des Reglements). Die Juristen Zentralasiens, des Kaukasus, der Ukraine und der baltischen Staaten verpflichten sich, wenn nicht sogar schon vorhanden, eine nationale Vereinigung oder Assoziation zu begründen, welche dann Mitglied im Ostinstitut Wismar wird. Die Juristen Zentralasiens, des Kaukasus, der Ukraine, Moldawiens und der baltischen Staaten verpflichten sich, eine Person zu wählen, welche ihre nationale Assoziation im Ostinstitut mit einer Stimme vertritt.
- (5) Natürliche oder juristische Personen, die Mitglieder einer nationalen Assoziation sind, welche durch diese bereits im Ostinstitut vertreten sind, können nur noch als Fördermitglieder ohne Stimmrecht Mitglieder des Ostinstitutes Wismar werden.
- (6) Das Ostinstitut führt ein gesondertes Verzeichnis der Mitglieder des Ostinstituts, die gleichzeitig Mitglieder der Vereinigung sind.

§ 3 Zweck und Tätigkeitsbereich der Vereinigung

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Schaffung und Unterhaltung eines übernationalen und überregionalen Netzwerks von Juristen Zentralasiens, des Kaukasus, der Ukraine, Moldawiens und der baltischen Staaten aus dem kontinentaleuropäischen Rechtsraum.
- (2) Dieses Netzwerk dient vor allem dem gegenseitigen Austausch zu juristischen (zivilrechtlichen, strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen) Problemstellungen aus der Wissenschaft und Praxis in den genannten Ländern und in Europa, insbesondere Deutschland.
- (3) Zu den Aktivitäten der Vereinigung gehört insbesondere, aber nicht abschließend:
 - Organisation und Durchführung von Austausch zwischen den Juristen der beteiligten Staaten, im Rahmen dessen juristische Fragestellungen diskutiert werden,
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren, im Rahmen derer sich Juristen Zentralasiens, des Kaukasus, der Ukraine, Moldawiens und der baltischen Staaten über deutsche Rechtsmethodik und Gesetzgebung informieren können,

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Vertreter der Wirtschaft, Behörden und Wissenschaft aus Deutschland im Hinblick auf die Rechtsentwicklung in Zentralasien, dem Kaukasus, der Ukraine, Moldawiens und den baltischen Staaten,
- Entwicklung neuer Regelungen und Meinungsaustausch,
- Durchführung rechtsvergleichender Analysen, auch vor dem Hintergrund des Austausches mit Kollegen aus westlichen Ländern, so insbesondere Deutschland,
- Abhaltung von speziellen Seminaren und Veranstaltungen zur Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten,
- die Entwicklung von Kommentarliteratur,
- Vorbereitung und Ausarbeitung von Falllösungsskripten,
- sowie um die Entwicklung von Netzwerken zwischen Richtern und sonstigen Juristen der beteiligten Staaten zu fördern.

§ 4 Die nationalen Assoziationen und Mitgliedschaft bei diesen

- (1) Die einzelnen Staaten Zentralasiens, des Kaukasus, die Ukraine, Moldawiens und die baltischen Staaten bilden nationale Assoziationen nach nationalem Recht. Diese treten als Assoziation der Vereinigung der Juristen Zentralasiens, des Kaukasus, der Ukraine, Moldawiens und der baltischen Staaten im Ostinstitut bei (siehe § 2 Abs. (3) und (4) des Reglements).
- (2) Die nationalen Assoziationen verpflichten sich, Mitgliederlisten zu führen und diese dem Ostinstitut zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die nationalen Assoziationen verpflichten sich, nur Mitglieder aufzunehmen, die auf der Grundlage der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung stehen.
- (4) Soweit dem Ostinstitut gewahr wird, dass eine nationale Assoziation oder eines ihrer Mitglieder nicht auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht, hat das Ostinstitut das Recht, die Mitgliedschaft dieser nationalen Assoziation im Ostinstitut zu beenden (siehe § 5 der Satzung des Ostinstitutes).

§ 5 Mitgliederversammlung der Vereinigung

- (1) Die nationalen Assoziationen, die Mitglieder des Ostinstitutes sind, nehmen durch ihren gewählten Vertreter an der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung des Ostinstitutes teil.
- (2) Unabhängig davon findet einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung der Vereinigung unabhängig von der Mitgliederversammlung des Ostinstitutes statt. Darüber hinaus haben die nationalen Assoziationen die Möglichkeit, eigene Versammlungen ihrer Vereinigung zu organisieren. Soweit einen Beschluss dieser Vereinigung gefasst werden

soll, müssen diese nationalen Assoziationen durch ihren gewählten Vertreter vertreten sein.

- (3) Die Mitgliederversammlung der Vereinigung findet auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Ostinstitutes zur Einberufung der Mitgliederversammlung der Vereinigung statt. Ansonsten kann eine Mitgliederversammlung der Vereinigung durch die Mitglieder der Vereinigung bzw. durch die nationalen Assoziationen selber persönlich oder auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Diese Mitgliederversammlung muss eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen werden. Der Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung zu Grunde liegen, welche mit der Einladung versandt wird.

§ 6 Beschlüsse der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung ist handlungsfähig durch Beschlüsse, die auf einer Mitgliederversammlung der Vereinigung getroffen werden. Dazu ist die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. (3) dieses Reglements notwendig.
- (2) Vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung, auf welcher Beschlüsse der Vereinigung gefasst werden sollen, sind die Beschlussvorlagen der Geschäftsführung des Ostinstitutes bzw. dessen Vorstand schriftlich vorzulegen und von diesen genehmigen zu lassen. Ohne diese Genehmigung kann über die Beschlussvorlage innerhalb der Vereinigung nicht entschieden werden.

§ 7 Geschäftsführung der Vereinigung

- (1) Die Geschäfte der Vereinigung werden von einer Geschäftsführung geführt.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Sie sollen unterschiedlichen Ländern entstammen. Diese drei Personen wählen einen leitenden Sekretär aus ihrer Mitte aus, welche die organisatorischen Maßnahmen zur Leitung der Vereinigung durchführt (Beispiel: Einberufung der Mitgliederversammlung der Vereinigung). Darüber hinaus wird einer der drei Personen der Geschäftsführung zum Schatzmeister bestellt.
- (3) Diese drei Personen der Geschäftsführung werden durch Wahl der Mitglieder des Ostinstitutes auf drei Jahre gewählt. Die Wahl kann unter persönlicher Anwesenheit, schriftlich oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Es zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Kandidatin oder einen Kandidaten.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Auslagen, die im Interesse des Ostinstitutes oder der Vereinigung und in Absprache mit dem Vorstand getätigt werden, werden erstattet.
- (5) Für die Wahl der Geschäftsführung der Vereinigung gilt ansonsten § 8 der Satzung des Ostinstitutes entsprechend.

§ 8 Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung der Vereinigung sind zur Vertretung des Ostinstitutes nicht berechtigt. Die Vereinigung verfügt über keine Vollmachten oder Außenwirkung. Dies gilt auch für das mediale Erscheinungsbild: die Vertreter der Geschäftsführung der Vereinigung haben nicht das Recht, Interviews in Presse oder sonstigen Medien (sozialen Netzwerken) als Vereinigung des Ostinstitutes zu geben. Soweit eine mediale Anfrage beantwortet oder ein Interview geführt werden soll, ist dies mit der Geschäftsleitung des Ostinstitutes im Vorfeld abzustimmen.
- (2) Der Vorstand des Ostinstitutes kann zur Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen der Vereinigung eine Vollmacht erteilen.
- (3) Soweit die Geschäftsführung der Vereinigung die Vorgaben von § 8 (1) und (2) des Reglements missachtet oder zuwiderhandelt, ist ein Ausschluss der natürlichen Person, in welche die Vereinigung vertritt, nach § 5 der Satzung des Ostinstitutes möglich.

§ 9 Sprache

Kommunikationssprachen der Vereinigung sind Deutsch, Russisch, Englisch. Bei gemeinsamen Veranstaltungen des Ostinstitutes sind die Verkehrssprachen Deutsch, Russisch und/oder Englisch.

§ 10 Finanzierung

- (1) Die Beiträge der Mitglieder der Vereinigung fließen in das allgemeine Budget des Ostinstitutes. Diese richten sich nach der Gebührenordnung des Ostinstitutes. Sie werden buchhalterisch gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Vereinigung hat die Möglichkeit, eigene Mittel zu akquirieren, um damit zweckgebunden Veranstaltungen oder Aktivitäten zu finanzieren.
- (3) Mittel, die von Mitgliedern der Vereinigung aufgebracht oder dem Ostinstitut zur Durchführung von zweckgebunden Projekten zur Verfügung gestellt werden, werden von dem allgemeinen Mitteln getrennt verwaltet.
- (4) Der Schatzmeister nach § 7 Abs. (2) des Reglements ist für die Finanzen, also Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Zur jährlichen Mitgliederversammlung des Ostinstitutes ist ein entsprechender Kassenbericht der Vereinigung vorzulegen.